

V. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Anträge der Regierung vom 12. November 2013

Art. 3bis Abs. 1: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die Möglichkeit zur Reduktion des Pensums von Kreis- (ursprünglich: «Bezirks») Gerichtspräsidenten wurde mit dem Nachtrag zum Gerichtsgesetz vom 1. April 1999 geschaffen (sGS 941.1; abgekürzt GerG; nGS 34-51): Seit 1. Juli 1999 kann das Kantonsgericht den Beschäftigungsgrad um 35 Prozent reduzieren, oder, mit anderen Worten, gilt seit 1. Juli 1999 als «hauptamtlich», wer als Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 65 Prozent tätig ist. In der zugehörigen Botschaft (ABI 1998, 1647 ff.) wurden die Zweckmässigkeit, die Formen und Bedingungen der Teilzeitbeschäftigung ausführlich dargestellt. Seit Vollzugsbeginn des IV. Nachtrags zum Gerichtsgesetz vom 1. Juni 2008 (nGS 44-52) – mit dem die Zahl der Präsidien auf eines je Kreisgericht reduziert wurde – erfasst die Regelung alle hauptberuflich tätigen Richterinnen und Richter. Die Regierung hat die Regelung, wie sie seit 15 Jahren angewendet wird und sich bewährt, in Art. 3bis Abs. 1 des Entwurfs des V. Nachtrags zum Gerichtsgesetz ohne materielle Änderung übernommen. Es besteht weder Anlass noch Notwendigkeit, die langjährige und eingespielte Regelung zu ändern und sie isoliert aus dem heutigen praxistauglichen Gefüge herauszubrechen.

Die von der Kommission beantragte Änderung wirkt sich auf diejenigen Richterinnen und Richter aus, die heute zwischen wenigstens 65 Prozent und 74,99 Prozent als hauptamtliche Richterinnen oder Richter tätig sind. Auch wenn die Zahl dieser Betroffenen klein ist (Kreisgerichte derzeit drei, Versicherungsgericht derzeit eine Person; im Rahmen des Stellenplans und der Besoldungskredite sind diese Zahlen aber laufenden Schwankungen unterworfen), könnten die entsprechenden Richterinnen und Richter bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten nicht mehr ausüben, unterlägen aber mit Blick auf allfällige Nebenbeschäftigungen etwas weniger strengen Unvereinbarkeitsbestimmungen:

- Wer nicht wenigstens 75 Prozent angestellt ist, kann nicht Präsidentin oder Präsident des Kreisgerichtes sein (Art. 5 Abs. 2 GerG).
- Nur hauptamtliche Mitglieder des Kreisgerichtes können (ordentliche) Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter am Kantonsgericht sein (Art. 11 Abs. 2 GerG).
- Hauptamtlichen Richterinnen oder Richtern ist neben der Tätigkeit am Gericht generell jede anwaltliche, sachwalterische und treuhänderische Tätigkeit, die Wirtschafts- oder Rechtsberatung von Unternehmungen und Verbänden sowie die selbständige unternehmerische Tätigkeit ausdrücklich untersagt (Art. 40 Abs. 2 Bst.

a GerG). Im Unterschied dazu ist den teilamtlichen (d.h. den zwischen 40 und neu 74.99 Prozent tätigen) Richterinnen und Richtern lediglich die Vertretung von Beteiligten am betreffenden Gericht untersagt (Art. 40 Abs. 2 Bst. b GerG).

Nach Art. 40 Abs. 3 GerG bedürfen hauptamtliche Richterinnen oder Richter für eine Nebenerwerbstätigkeit oder eine Verwaltungsrats-tätigkeit in einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft mit wirtschaftlichem Zweck einer *Bewilligung* der zuständigen Aufsichtsbehörde, während teilamtliche Richterinnen oder Richter lediglich eine entsprechende *Mitteilung* machen müssen.

Art. 31bis Abs. 1 und 2: Streichen im Nachtrag.

Begründung:

Folgekorrektur zu Art. 3bis Abs. 1.